

Merkblatt zum Integrationskurs

für

- Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 AsylG,
- Ausländer mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie
- Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie können beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs stellen. Hierfür müssen Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind Asylbewerber, besitzen eine Aufenthaltsgestattung und die Staatsangehörigkeit einer der folgenden Herkunftsländer:
 - Iran
 - Irak
 - Syrien
 - Eritrea
 - Somalia

(für 2016 festgelegt). Des Weiteren dürfen Sie noch in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben oder nach der Dublin III-Verordnung verpflichtet sein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag zu stellen

oder

- Sie besitzen eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch schulpflichtig sind, können nicht am Integrationskurs teilnehmen.

Was ist ein Integrationskurs?

Der allgemeine Integrationskurs besteht aus zwei Teilen, dem Sprachkurs und dem Orientierungskurs.

Im Sprachkurs lernen Sie den Wortschatz, den Sie zum Sprechen und Schreiben im Alltag benötigen. Dazu gehören Kontakte zu Behörden, Gespräche mit Nachbarn und am Arbeitsplatz, Briefe schreiben und Formulare ausfüllen.

Der Orientierungskurs informiert Sie über das Leben in Deutschland. Hier lernen Sie etwas über die Rechtsordnung, die Kultur und die jüngere Geschichte des Landes.

Der allgemeine Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit 600 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten) und einem Orientierungskurs mit 100 Unterrichtseinheiten. Der Sprachkurs besteht aus sechs Kursabschnitten mit jeweils 100 Unterrichtseinheiten. Die ersten

300 Unterrichtseinheiten werden Basiskurs genannt, die darauf folgenden 300 Unterrichtseinheiten Aufbausprachkurs.

Es gibt auch spezielle Integrationskurse, zum Beispiel für Frauen, Eltern, Jugendliche sowie für Personen, die nicht richtig lesen und schreiben können. Diese Kurse dauern 1.000 Unterrichtseinheiten.

Wenn Sie besonders schnell lernen, können Sie einen Intensivkurs besuchen. Dieser dauert nur 430 Unterrichtseinheiten.

Die Einrichtung, welche Integrationskurse durchführt, der sogenannte „Kursträger“, führt mit Ihnen vor Beginn des Kurses einen Einstufungstest durch. Dabei wird festgestellt, mit welchem Kurs und Kursabschnitt Sie am besten beginnen. Der Einstufungstest ist kostenlos.

Teilnahme am Abschlusstest

Der Abschlusstest besteht aus einem Sprachtest und einem Test am Ende des Orientierungskurses, „Leben in Deutschland“ genannt. Wenn Sie im Sprachtest ausreichende Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1) nachweisen und den Test „Leben in Deutschland“ bestehen, haben Sie den Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen. Sie erhalten dann das „Zertifikat Integrationskurs“.

Wenn Sie bei einem oder bei beiden Tests nicht erfolgreich waren, erhalten Sie eine Bescheinigung über Ihr Ergebnis.

Die Teilnahme am Abschlusstest ist kostenlos.

Zulassung zum Integrationskurs durch das Bundesamt und Anmeldung beim Kursträger

Bitte füllen Sie den Antrag auf Zulassung vollständig und gut leserlich aus. Wenn die von Ihnen angegebene Adresse auf einen anderen Namen lautet, füllen Sie unbedingt das Feld „Ggf. wohnhaft bei (c/o)“ aus, andernfalls kann die Post nicht zugestellt werden. Fügen Sie die im Antrag aufgeführten Dokumente bei und senden ihn dann an die darin angegebene Adresse.

Mit Ihrer Unterschrift im Zulassungsantrag erklären Sie sich damit einverstanden, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die erhobenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Integrationskurses erhebt, verarbeitet und nutzt, sowie diese mit den beim Bundesamt zur Durchführung des Asylverfahrens vorhandenen Daten abgleicht. Damit soll ausgeschlossen werden, dass Personen zum Integrationskurs zugelassen werden, die schon in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt haben oder die nach der Dublin III-Verordnung verpflichtet sind in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Antrag zu stellen.

Ihre Unterschrift umfasst auch, soweit erforderlich, den Abgleich mit den im Ausländerzentralregister vorhandenen Daten. Es wird überprüft, ob eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, erhalten Sie vom Bundesamt die Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs, den sogenannten „Berechtigungsschein“. Zusammen mit dem Berechtigungsschein erhalten Sie auch eine Liste der Kursträger, die in der Nähe Ihres Wohnortes Sprachkurse anbieten.

Ihre Zulassung zum Kurs ist drei Monate gültig. Im Berechtigungsschein steht, bis zu welchem Datum Ihre Zulassung gültig ist. Bitte melden Sie sich so bald wie möglich bei einem Kursträger an und legen dort Ihren Berechtigungsschein vor.

Der Kursträger muss Ihnen den voraussichtlichen Beginn eines Kurses mitteilen. Der Kurs sollte innerhalb von drei Monaten nach Ihrer Anmeldung beginnen. Kommt in dieser Zeit kein Kurs zustande, muss Sie der Kursträger informieren. Sie können dann selbst entscheiden, ob Sie noch

länger warten oder sich einen anderen Kursträger suchen. In diesem Fall muss Ihnen der Kursträger den Berechtigungsschein zurückgeben.

Ordnungsgemäße Kursteilnahme

Damit Sie das Ziel des Integrationskurses erreichen, sollten Sie ordnungsgemäß am Kurs teilnehmen. Das bedeutet, dass Sie den Unterricht regelmäßig bis zum Kursende besuchen und am Abschlusstest teilnehmen. Die ordnungsgemäße Kursteilnahme ist für Sie auch wichtig, wenn Sie Fahrtkosten erhalten oder gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt Unterrichtseinheiten des Sprachkurses wiederholen wollen. Ihr Kursträger bestätigt Ihnen die ordnungsgemäße Teilnahme schriftlich, wenn Sie dies wünschen.

Wechsel des Kursträgers

Sie können den Kursträger grundsätzlich nur nach dem Ende eines Kursabschnitts wechseln.

Ausnahmsweise dürfen sie den Kursträger in folgenden Fällen innerhalb eines Kursabschnitts wechseln:

- Umzug
- Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitkursen
- Arbeitsaufnahme

Bei einem Wechsel aus anderen Gründen gehen Ihnen die nicht mehr besuchten Unterrichtseinheiten des Kursabschnitts verloren.

Im Falle eines Wechsels muss Ihnen der Kursträger den Berechtigungsschein zurückgeben.

Kosten des Integrationskurses

Die Teilnahme am Kurs ist für Sie kostenlos.

Fahrtkosten

Sie können vom Bundesamt einen Zuschuss zu den Fahrtkosten erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass der Kursort mehr als 3 km von Ihrer Wohnung entfernt ist. Sie erhalten die Fahrtkosten auch nur zum nächstgelegenen Kursort. Den Antrag senden Sie bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Regionalstelle des Bundesamtes. Diese finden Sie im Internet unter www.bamf.de. Geben Sie dort im Feld „Suchen“ den Begriff „Web-GIS“ ein. Sie kommen so zu einer Suchmaske. Geben Sie in dieser Ihre Adresse ein und wählen die Option „zuständige Regionalstelle mit Regionalkoordinator“ und gehen abschließend auf „Suche“.

Sie erhalten nur dann einen Zuschuss zu den Fahrtkosten, wenn Sie ordnungsgemäß am Unterricht teilgenommen haben. „Ordnungsgemäß“ heißt, dass Sie regelmäßig am Unterricht teilnehmen.

Wiederholung von maximal 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses

Wenn Sie

- nach Abschluss des Asylverfahrens einen Asyl- oder anderen Schutzstatus oder
- im Anschluss an die Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bzw. die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG einen dauerhaften Aufenthaltstitel

erhalten haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einmalig bis zu 300 Unterrichtseinheiten des Sprachkurses wiederholen. Dafür müssen Sie vollständig und ordnungsgemäß am Sprachkurs teilgenommen, im Anschluss einen Sprachtest gemacht und dabei keine ausreichenden Deutschkenntnisse (Sprachniveau B1) nachgewiesen haben.

Für die Teilnahme an den Wiederholungsstunden ist ein Antrag erforderlich. Bitte stellen Sie diesen bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes.

Wenn Sie einen Alphabetisierungskurs besuchen, ist keine vorherige Teilnahme am Sprachtest erforderlich, um die 300 Unterrichtseinheiten wiederholen zu können.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Alle in diesem Merkblatt genannten Antragsformulare erhalten Sie auch vom Kursträger, bei Ihrer Ausländerbehörde oder bei der für Ihren Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes. Außerdem finden Sie die Formulare auf der Internetseite unter: www.bamf.de/formulare.

Das Merkblatt enthält die für Sie wichtigsten Informationen zur Teilnahme am Integrationskurs. Weitere Fragen kann Ihnen auch der Kursträger beantworten.

Während des Besuchs eines Integrationskurses sind Sie nicht gesetzlich unfallversichert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Besuch des Integrationskurses!